

So blieb es denn auch, und als einige Schiffahrtsgesellschaften, unterstützt durch die Zentral-Kommission, für die Rheinischiffahrt Versuche machten, für die Abfertigung ihrer Schiffe in Emmerich an den Sonn- und Feiertagen Vortheile zu erringen, wurden zwar durch den Ministerial-Erlaß vom 14. März 1878 die Abfertigungstunden insofern ausgedehnt, als man die Dienststunden

a) in den Monaten Oktober bis einschl. Februar auf 9—10 Uhr Vorm., 1—2 Uhr und 4—5 Uhr Nachm.

b) in den übrigen Monaten auf 7—8 Uhr Vorm., 1—2 Uhr und 6—7 Uhr Nachm. festlegte,

aber immerhin war während des Hauptgottesdienstes der Beamte frei.

Plötzlich aber wurde, und zwar gegen den energischen Widerspruch des Hauptamtes, das die Verhältnisse doch am besten kennen mußte, durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1881, ebenfalls von Schiffahrtsgesellschaften angeregt und durch obengenannte Kommission unterstützt, unter Vernehmung des Personals um 1 Assistenten und 1 Aufseher, welcher in Ermangelung eines solchen durch 2 Hülfsaufseher ersetzt wurde, ein voller Sonntagsdienst mit den Dienststunden der Wochentage (also entgegen dem § 133 d. B. Z. G.) eingeführt und der so eingeführte Dienst wird nun in Emmerich derart gehandhabt, daß der Beamte zwei Sonntage frei ist und am dritten Dienst verrichtet.

Es trat nun zwar durch Gesetze eine allgemeine Sonntagsruhe für das deutsche Reich ein, die jedoch sehr verschieden gehandhabt wird. Der Kauf- und Geschäftsmann darf gesetzlich seine Angestellten nur während bestimmter Stunden beschäftigen und während dieser Zeit sein Geschäft offen halten, kann aber muß er bei Strafandrohung seine Bediensteten frei geben und das Geschäftslokal schließen. Geschieht dieses aber? Nein! Der Spediteur in Emmerich und zwar der Spediteur für die Schiffer, doch auch Kaufmann, muß sogar seine Angestellten während des ganzen Sonntages beschäftigen, weil der Staat seine Beamten beschäftigt, und diese wieder ohne Spediteur nicht arbeiten können, der Bahnspediteur dagegen ist verpflichtet, seine Angestellten ruhen zu lassen. Ein Widerspruch in einer und derselben Staatsverwaltung! Derselbe Unterschied tritt hinsichtlich der Zollbeamten zu Tage. Der Eisenbahnzöllner, wenn wir ihn so nennen dürfen, hat an Sonn- und Feiertagen nur Sonntagsdienst, die Rheinzöllner dagegen vollen Wochendienst. Wir fragen: Mit welchem Rechte arbeitet (und zwar öffentlich) an den Sonn- und Feiertagen der Staat, wenn er seinen Bürgern die öffentliche Arbeit verbietet?

Die Einführung der Sonntagsruhe ist ein Zeichen der Zeit. Wenn in einer so nervösen Zeit, wie der unsrigen, in einer Zeit, in welcher in allen Erwerbszweigen vor allem die Zeit ausgenützt wird, trotzdem das Volk durch seine Vertreter die Sonntagsruhe zum Gesetz erhebt, so muß ein zwingendes Bedürfnis dazu vorliegen. Man hat eingesehen, daß nach rastloser Arbeit die Ruhe, eine Ausspannung erforderlich ist; man hat den Nachtheilen, welche die Sonntagsruhe dem Erwerbs- und Verkehrsleben bringt, die Vortheile gegenübergestellt, und die Folge war das Gesetz. Weshalb soll nun der Beamte, welcher doch auch Bürger und wohl mit Recht der beste Bürger des Staates zu nennen ist, nicht auch die Vortheile, die der Staat zu Nutz und Frommen seinen Angehörigen darbietet, genießen?

Der Dienst des Zollbeamten, welcher auf dem Rheine in Emmerich beschäftigt ist, ist wahrlich ein sehr schwerer. Die Anforderungen, die an den Körper gestellt werden, sind um so größer, als die dort beschäftigten Beamten, wie die Erfolge zeigen, dem sehr schwunghaft betriebenen Schmuggel mit aller Energie entgegen treten. Außerdem sind die Be-

amten jeglichen Witterungseinflüssen ausgesetzt, abgesehen davon, daß der Dienst mit der größten Lebensgefahr verbunden ist. Und wieviel Stunden hat der Beamte zu arbeiten! Man stelle ruhig Vergleiche an! Wo findet man in einem ununterbrochenen Zeitraume von 14 Tagen eine tägliche elfstündige Dienstzeit? Eine solche hat der Zollbeamte in Emmerich, wenn er im Sommer von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr mit einer Unterbrechung von 2 Stunden Essenszeit Schiffe abfertigt. Wäre es da nicht angebracht, endlich auch die allgemeine Sonntagsruhe hier eintreten zu lassen, zumal da die augenblickliche Handhabung des Sonntagsdienstes ungesetzlich ist?

Nun ließe sich ja der Einwurf machen: „Der Verkehr leidet zu sehr darunter!“ Aber dieser Einwurf wird hin-fällig, wenn wir auf die am 13. Juli v. Js. zu Rotterdam ins Leben getretene „Internationale Rijnsliepers Vereeniging“ hinweisen. Diese Vereinigung, welcher die Besitzer von über 150 auf dem Rheine fahrender Schlepddampfer angehören, sagt in dem Artikel 17 ihrer Statuten: „Des Sonntags werden keine Steinkohlen eingenommen und wird von Rotterdam und von Dordrecht nicht gefahren und es wird daselbst in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März des Sonntags nach 2 Uhr und während der übrigen Monate des Sonntags nach 4 Uhr nicht mehr angemacht.“

Außerdem bestimmt dieser Artikel noch des Weiteren, daß auf der Reise jedes Schleppboot des Nachts mindestens sechs Stunden zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang still liegen muß.

Die Vereinigung trat zusammen, weil die fast einstimmige Ansicht aller Schiffer auf dem Rheine dahin laut wurde, daß es mit dem bisherigen ruhelosen, Tag und Nacht ununterbrochenem Hasten und Treiben nicht mehr weiter gehe, daß nothwendig eine Ausspannung, die langersehnte Sonntagsruhe eintreten müsse.

So schufen sich die Gewerbetreibenden selbst die Sonntagsruhe! Und die bis jetzt gemachte Erfahrung hat ihnen gezeigt, daß sie richtig gehandelt haben. Der Verkehr stockt nicht, die Menschen fühlen sich wohl und das Wichtigste: Sie fühlen sich als Menschen! Warum will man nicht auch dem Zöllner dieses erhebende Gefühl zu Theil werden lassen! Wenn schon das betreffende Gewerbe sich die Sonntagsruhe verschafft, so kann es in dem Gewerbe auch der Staat.

#### Erste Antwort auf die offene Frage. S. 69 d. U.

Beim württembergischen Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirecte Steuern, werden Einfuhrscheine, Zuckerausfuhrzuschußscheine und Branntweineberechtigungsscheine je im Concept ausgefertigt; bei den Branntweinevergütungsscheinen werden die in einem Monatszeitraum vorkommenden Abfertigungen (Denaturierungen) zusammengenommen und es wird für je einen Gewerbetreibenden ein Vergütungsschein im Concept ausgefertigt, soweit nicht von den Antragstellern für jede Abfertigung ein besonderer Vergütungsschein gewünscht wird.

#### Branntweinsteuer.

##### Die Liebesgabe.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“ schreibt unter Anderem:

Unter Berechtigungsscheinen versteht man eine Anweisung auf den Differenzbetrag zwischen dem Verbrauchsabgabensatz von 50 und 70 Pfg. für eine bestimmte Menge Alkohol. Solche Berechtigungsscheine werden auf Antrag der Brennereibesitzer ausgestellt. Voraussetzung ist, daß ein Kontingent noch vorhanden ist. Dabei werden die beantragten Mengen zu dem Satze von 70 Pfg. steueramtlich abgefertigt, jedoch dieselben Mengen vom Kontingent, also je